

[Informelle Übersetzung aus dem Niederländischen über das Englische]

BERUFUNGSGERICHT AMSTERDAM  
AUS DREI RICHTERN BESTEHENDE SECHZEHNTE ZIVILRECHTSKAMMER

URTEIL

Antragsteller:

1. die ausländische juristische Person  
SCOR HOLDING (SWITZERLAND) AG,  
vormals CONVERIUM HOLDING AG,  
mit Sitz in Zürich (Schweiz),  
Rechtsanwalt: D. F. Lunsingh Scheurleer (Amsterdam),
2. die ausländische juristische Person  
ZURICH FINANCIAL SERVICES LTD,  
mit Sitz in Zürich (Schweiz),  
Rechtsanwalt: R. W. Polak (Amsterdam),
3. die Stiftung  
STICHTING CONVERIUM SECURITIES COMPENSATION FOUNDATION,  
mit Sitz in Den Haag (Niederlande),  
Rechtsanwalt: J. H. Lemstra (Den Haag),
4. der Verband mit vollständiger Rechtsbefugnis  
VERENIGING VEB NCVB,  
mit Sitz in Den Haag (Niederlande),  
Rechtsanwalt: P. W. J. Coenen (Den Haag),

nachstehend auch bezeichnet als: SCOR (Converium), ZFS, die Stiftung und VEB.

Beklagte:

die ausländischen juristischen Personen:

1. LIECHTENSTEINISCHE LANDESBANK AG,  
mit Sitz in Vaduz (Liechtenstein),
2. HELABA INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH,  
mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutschland),

3. METZLER INVESTMENT GMBH,  
mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutschland),
4. WESTLB MELLON ASSET MANAGEMENT  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH,  
mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland),
5. SWISS LIFE ASSET MANAGEMENT AG,  
mit Sitz in Zürich (Schweiz),
6. INTERNATIONALE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH,  
mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland),
7. DEKA INVESTMENT GMBH,  
mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutschland),
8. HANSAINVEST HANSEATISCHE INVESTMENT GMBH,  
mit Sitz in Hamburg (Deutschland),
9. PENSIONSKASSE DER UBS,  
mit Sitz in Zürich (Schweiz),
10. BNY MELLON SERVICE KAPITALANLAGE-GESELLSCHAFT MBH,  
mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutschland),

Rechtsanwalt: J. H. B. Crucq (Amsterdam).

### 1. Verlauf des Verfahrens

Das Berufungsgericht verweist auf die vorläufige Entscheidung vom 12. November 2010 (LJN BO3908).

Die Antragsteller legten in einem Schreiben vom 9. Februar 2011 die Übersetzung verschiedener Dokumente vor.

Am 22. August 2011 reichten die Beklagten eine Klagebeantwortung ein.

Die Antragsteller legten in einem Schreiben vom 19. September 2011 zusätzliche Beweisstücke vor (Nummern 31A-D, 32 und 33).

Die Antragsteller gaben in einem Schreiben vom 26. September 2011 unter anderem bekannt, dass E. H. Swaab, Rechtsanwalt in Amsterdam, als *Streitbeilegungsorgan* fungieren werde.

Die mündliche Verhandlung über den Antrag fand am 3. Oktober 2011 statt.

Die Antragsteller erstellten mit Erlaubnis des Gerichts eine Tonaufnahme der mündlichen Verhandlung und legten in einem Schreiben vom 27. Oktober 2011 eine Abschrift der Aufnahme vor. Diese Abschrift ist Teil des offiziellen Protokolls der mündlichen Verhandlung.

Die Entscheidung des Gerichts ist für den heutigen Tag anberaumt.

## 2. Antrag

Das Gericht verweist auf die vorläufige Entscheidung wie in Ziffer 2.1 bis einschließlich 2.3 dargelegt.

## 3. Gerichtsbarkeit

Das Gericht fällte in der vorläufigen Entscheidung (Ziffer 2.7 bis einschließlich 2.13) eine einstweilige Entscheidung über seine Gerichtsbarkeit für die Verhandlung des Antrags. Die Gerichtsbarkeit des Gerichts wurde im Laufe des Verfahrens nicht angefochten. Ferner sieht das Gericht von Amts wegen keinen Grund, seine einstweilige Entscheidung zurückzuziehen.

## 4. Formelle Anforderungen

4.1 Der (geänderte) Antrag erfüllt die Anforderungen der Artikel 1013(1) und (2) der niederländischen Zivilprozessordnung.

4.2.1 Das Gericht ordnete bei der mündlichen Verhandlung am 24. August 2010 an, in welcher Art und Weise die Beteiligten zu benachrichtigen seien.

4.2.2 Die Dokumente enthalten eine Erklärung (mit Anhängen) des Gerichtsvollzieher-Referendars G. J. M. Wouters (Den Haag) vom 19. September 2011, in der über die Art und Weise der Benachrichtigung der Beteiligten Bericht erstattet wird.

Diese Erklärung belegt, dass:

- 2.454 bekannte Beteiligte mit Wohnsitz im Ausland auf Anordnung in der Sprache des jeweiligen Landes gemäß den geltenden Vorschriften der EU-Zustellungsverordnung benachrichtigt wurden,
- 8.859 bekannte Beteiligte mit Wohnsitz im Ausland auf Anordnung in der Sprache des jeweiligen Landes gemäß den geltenden Vorschriften des Haager Zustellungsübereinkommens von 1965 benachrichtigt wurden,
- 24 bekannte Beteiligte mit Wohnsitz in Aruba, Bonaire bzw. Curaçao auf Anordnung gemäß Artikel 54 der niederländischen Zivilprozessordnung benachrichtigt wurden,
- 365 bekannte Beteiligte mit Wohnsitz im Ausland auf Anordnung in englischer Sprache per Einschreiben ohne Empfangsbestätigung und im Falle Japans in japanischer Sprache gemäß den geltenden Bestimmungen des Haager Zustellungsübereinkommens von 1965 benachrichtigt wurden,
- 127 bekannte Beteiligte mit Wohnsitz im Ausland auf Anordnung in englischer Sprache per Einschreiben ohne Empfangsbestätigung gemäß den geltenden Bestimmungen des Übereinkommens über den Zivilprozess zwischen den Niederlanden und Großbritannien von 1933 benachrichtigt wurden,
- 204 bekannte Beteiligte mit Wohnsitz in den Niederlanden per einfachem Schreiben benachrichtigt wurden,
- 181 bekannte Beteiligte mit Wohnsitz im Ausland in Ermangelung anwendbarer Übereinkommen oder sonstiger anwendbarer internationaler Vereinbarungen per

einfachem Schreiben in arabischer, deutscher, englischer, französischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache benachrichtigt wurden,  
 - 4 bekannte Beteiligte mit Wohnsitz im Ausland auf Anordnung in arabischer Sprache per Einschreiben ohne Empfangsbestätigung gemäß den geltenden Bestimmungen des Haager Zustellungsübereinkommens von 1954 benachrichtigt wurden,

4.2.3 Die Dokumente belegen des Weiteren, dass die Verhandlung in 19 (namhaften) Zeitungen in Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz, im *The Wall Street Journal Europe* und in der europäischen Ausgabe von *The Economist* sowie über 2 Nachrichtenagenturen (*PR Newswire* und *Bloomberg LP*) angekündigt wurde.

4.2.4 Darüber hinaus wurde die Ankündigung (mitsamt relevanten Dokumenten) auf den Websites *www.converiumsettlement.com*, *www.blbglaw.com*, *www.srkw-law.com*, *www.cohenmilstein.com* und *www.veb.net* veröffentlicht.

4.2.5 Nach Auffassung des Gerichts lässt sich aus den Dokumenten folgern, dass die Benachrichtigung und die Ankündigung ordnungsgemäß erfolgten.

## 5. Verträge

5.1.1 Die Verträge wurden am 2. Juli 2010 zwischen SCOR, der Stiftung und VEB (erster Vertrag) sowie zwischen ZFS, der Stiftung und VEB (zweiter Vertrag) geschlossen.

5.1.2 Zusammenfassend liegt der Zweck der Verträge in der Entschädigung für den Verlust, der durch den Wertverlust der Converium-Aktien infolge der Offenlegungen durch Converium im Zeitraum von 2002 bis 2004 hinsichtlich dessen (erwarteter) finanzieller Ergebnisse und der hierfür erforderlichen Rückstellungen entstand. Das Gericht verweist auf den geänderten Antrag wie in Ziffer 3.2 dargelegt und die vorläufige Entscheidung wie in Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 dargelegt. Kurz gefasst haben die Nicht-US-Aktionäre einen Verlust erlitten. Die Nicht-US-Aktionäre werden in Ziffer 5.2.1 näher bestimmt.

5.1.3 Gemäß ihrer Satzung vertritt die Stiftung die Interessen dieser Nicht-US-Aktionäre. Gemäß seiner Satzung vertritt VEB die Interessen der niederländischen Aktionäre.

5.1.4 Daher erfüllen die Verträge die Anforderung von Artikel 7:907(1) des niederländischen Zivilgesetzbuchs.

5.2.1 Die Personen, zu deren Gunsten die Verträge geschlossen wurden, werden in den Artikeln II.A.3, XIII.A.51, XIII.A.55 und Anhang C des ersten Vertrages sowie in den Artikeln II.A.3, XIII.A.54, XIII.A.60 und Anhang C des zweiten Vertrages bestimmt. Kurz gefasst betrifft dies außerhalb der USA ansässige juristische und natürliche Personen, die im Zeitraum vom 7. Januar 2002 bis zum 2. September 2004 Converium-Aktien gekauft haben, einschließlich an einer Nicht-US-Börse wie der Schweizer Börse (SWX), und einen Verlust erlitten haben. Es besteht ein für US-Käufer und Käufer von

Aktien an einer US-Börse anwendbarer Vergleich, der in einer (konsolidierten) US-*Sammelklage* erzielt und vom *US District Court for the Southern District of New York* am 12. Dezember 2008 genehmigt wurde, dessen Entscheidung am 25. Juni 2009 rechtskräftig wurde. Das US-amerikanische Gericht schloss die Nicht-US-Aktionäre von der Teilnahme an der *Sammelklage* aus. Hinsichtlich des betreffenden Verfahrens verweist das Gericht auf den geänderten Antrag wie in Ziffer 3 dargelegt.

5.2.2 Die Anzahl der Nicht-US-Aktionäre ist nicht bekannt. Einer Schätzung in den Verträgen zufolge gibt es mehr als 3.000 (bekannte) Nicht-US-Aktionäre. Im geänderten Antrag wird von ungefähr 12.000 Nicht-US-Aktionären ausgegangen. Gemäß der Erklärung des Gerichtsvollzieher-Referendars G. J. M. Wouters vom 19. September 2011, wie in Ziffer 3.2 dargelegt, wurde 12.218 Personen eine Benachrichtigung über das Verfahren zugestellt.

5.2.3 Die diesen Personen zu gewährende Entschädigung wird in den Abschnitten I.A, II.A, Artikel XIII.A.49 und XIII.A.72 und Anhang C des ersten Vertrages sowie in den Abschnitten I.A, II.A, Artikel XIII.A.52 und XIII.A.78 und Anhang C des zweiten Vertrages dargelegt.

Die Gesamtabfindung (vor Abzug von Anwalts- und Gerichtskosten) beträgt 40.000.000 USD unter dem ersten Vertrag und 18.400.000 USD unter dem zweiten Vertrag. Die Verträge enthalten einen ausführlichen Verteilungsplan für die Abfindungsbeträge.

5.2.4 Die zum Anspruch auf Entschädigungszahlungen zu erfüllenden Voraussetzungen werden in Abschnitt II.C, Artikel XIII.A.55 und Anhang C des ersten Vertrages sowie in Abschnitt II.C, Artikel XIII.A.60 und Anhang C des zweiten Vertrages dargelegt.

5.2.5 Die Art und Weise der Feststellung und des Erhalts der Entschädigung wird in den Abschnitten II.B und II.C sowie in Anhang C der Verträge dargelegt.

5.2.6 Der Name und die Anschrift der Person, der die in Artikel 7:908(2) und (3) des niederländischen Zivilgesetzbuchs genannte schriftliche Mitteilung (Ausschlussklärung) gemacht werden kann, werden in den Artikeln VII.A.1 (und 5) und XIII.A.2 der Verträge dargelegt. Die Erklärung kann dem Vergleichsverwalter der Antragsteller in Schriftform oder per E-Mail zugestellt werden:

*The Garden City Group Inc.*  
*P.O. Box 9616*  
*Dublin, OH 43017-4916*  
*USA*  
*questions@converiumsettlements.com*

5.2.7 In Anbetracht oben stehender Darlegungen erfüllen die Verträge die Anforderungen von Artikel 7:907(2) des niederländischen Zivilgesetzbuchs.

## 6. Angemessenheit der gewährten Entschädigung

6.1 Gemäß Artikel 7:907(3), Präambel und (b) des niederländischen Zivilgesetzbuchs muss das Gericht den Antrag abweisen, falls der Betrag der gewährten Entschädigung angesichts des Ausmaßes des Verlusts, der Einfachheit und Geschwindigkeit des Erhalts der Entschädigung und der möglichen Gründe des Verlusts unangemessen ist.

6.2 Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten hat das Gericht bei der Bewertung der Angemessenheit der Entschädigung alle relevanten Umstände berücksichtigt, einschließlich jener Umstände, die nach der Festsetzung der Entschädigung bzw. dem Abschluss der Verträge eintraten.

6.3 Es besteht keine Klarheit über die Höhe der Entschädigung pro Aktie oder Aktionär, da die Entschädigung sich nach einer Vielzahl von Einflussgrößen wie etwa Kaufdatum und möglichem Verkauf der Aktien richtet.

6.4.1 Der im Rahmen der Verträge für die Nicht-US-Aktionäre verfügbare Gesamtbetrag beläuft sich auf 58.400.000 USD (vor Abzug von Anwalts- und Gerichtskosten). Dieser Betrag fällt verhältnismäßig bedeutend geringer aus als die Abfindung für die (kleinere Gruppe der) US-Aktionäre (84.600.000 USD), die in Bezug auf ihren Verlust in einer vergleichbaren Lage sind wie die Nicht-US-Aktionäre. Den Antragstellern zufolge ist diese Differenz insbesondere in der Tatsache begründet, dass das US-amerikanische Gericht die Nicht-US-Aktionäre von der Teilnahme an der *Sammelklage* ausgeschlossen hat, sodass sie über kein wirksames Rechtsverfahren zur Geltendmachung ihrer möglichen rechtlichen Ansprüche verfügen. Die Beklagten haben an dieser Stelle Einwände vorgebracht.

6.4.2 Das Gericht stellt diesbezüglich zuallererst fest, dass die Ereignisse, auf die sich die Entschädigung bezieht, zwischen 2002 und 2004 stattfanden und es seither, soweit bekannt, außerhalb der USA keine anhängigen Verfahren zum Erhalt einer Entschädigung gab. Die Antragsteller verwiesen unter Vorlage von Sachverständigenberichten auf die verschiedenen Sachverhalte und rechtlichen Umstände, die den Erhalt einer solchen Entschädigung vor Gericht außerhalb der USA behindern. Unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese Umstände den Erhalt einer Entschädigung unmöglich machen, erscheint es in jedem Fall plausibel, dass sie für viele Nicht-US-Aktionäre die Gewährung möglicher Ansprüche durch ein Gericht außerhalb der USA tatsächlich erschweren. Im Hinblick auf den Ausschluss von der Teilnahme an der *US-Sammelklage* ist es nicht plausibel, dass die Nicht-US-Aktionäre in den USA noch über wirksame Rechtsmittel zu diesem Zweck verfügen. Der Widerspruch ist im Falle der Beklagten, die einzuwenden versuchen, die Situation sei anders gelagert, unzureichend begründet. Dementsprechend ergibt sich für das Gericht keine Notwendigkeit, gemäß Antrag der Beklagten eine diesbezügliche Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen. Demgemäß ist anzunehmen, dass sich die rechtliche Position der Nicht-US-Aktionäre wesentlich von der der US-Aktionäre unterscheidet. Ferner bedeutet dies, dass ein inakzeptabler Unterschied in der Behandlung gleich gelagerter Fälle ausgeschlossen ist.

6.4.3 Darüber hinaus bietet sich Nicht-US-Aktionären, die ihre Ansprüche weiterhin vor Gericht bringen möchten, die Möglichkeit, durch Einreichung einer Ausschlussklärung auf die Verbindlichkeit der Verträge zu verzichten, wodurch es ihnen frei steht, Einzelklagen vorzubringen. Jedoch erscheint es angesichts der Zeit, Kosten und Risiken in Zusammenhang mit der Führung von Einzelklagen plausibler, dass viele der Nicht-US-Aktionäre keine Klagen vorbringen werden, weshalb sie keine Entschädigung erhielten, falls die Verträge nicht für verbindlich erklärt werden.

6.4.4 Des Weiteren von Bedeutung ist die Tatsache, dass die Nicht-US-Aktionäre als Folge der Verbindlichkeitserklärung die ihnen gewährte Entschädigung relativ einfach und schnell sowie ohne oder – im Vergleich zur Führung von Einzelklagen – zu sehr geringen Kosten erhielten.

6.4.5 Unter diesen Umständen sieht das Gericht keinen Anlass zu urteilen, dass die Höhe der gewährten Entschädigung an sich unangemessen sei.

6.5.1 Von der gewährten Entschädigung wird ein erheblicher Betrag für Anwalts- und Gerichtskosten abgezogen. Diese Kosten stehen in Zusammenhang mit der Verwaltung und Verteilung des Betrags von 58.400.000 USD sowie mit der Durchführung des vorliegenden Verfahrens.

Zudem stimmten die Antragsteller zu, dem *Principal Counsel* für Gebühren und Ausgaben bezüglich der Arbeit in Zusammenhang mit dem Vergleich einen Betrag zu bewilligen, der 20 Prozent der Abfindung in Höhe von 58.400.000 USD entspricht. Die Beklagten brachten vor, dies sei ein überhöhtes Entgelt, auch in Anbetracht der Tatsache, dass der *Principal Counsel* eine entsprechende Vergütung bereits im Rahmen des Verfahrens in den USA erhalten habe und die Gebühr nicht mit niederländischen Maßstäben zu vereinbaren sei.

6.5.2 In die Bewertung der Angemessenheit der an den *Principal Counsel* in den USA entrichteten Gebühren können, auch nach niederländischem Recht, alle Faktoren einfließen, die in den USA als üblich und angemessen betrachtet werden. In diesem Fall besteht Anlass hierzu, da die Arbeit zu einem großen Teil innerhalb des US-amerikanischen Rechtssystems durch US-Anwaltskanzleien durchgeführt wurde.

6.5.3 Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zunächst von Bedeutung, dass es sich bei dem *Principal Counsel* um eine Partnerschaft zwischen drei US-Anwaltskanzleien handelt (*Bernstein Litowitz Berger & Grossmann LLP*, *Cohen Milstein Sellers & Toll PLLC* und *Spector Roseman & Kodroff, P.C.*), deren Team seit 2004 in Voll- oder Teilzeit an diesem Fall arbeitet. Der *Principal Counsel* hat die Arbeit in einem Memorandum vom 13. August 2009 sorgfältig beschrieben.

6.5.4 Ein Hinweis darauf, dass eine Gebühr in Höhe von 20 Prozent der Abfindung für die Arbeit und das erreichte Ergebnis in einem Fall wie dem vorliegenden üblich und angemessen ist, findet sich in der *Order awarding attorneys' fees and expenses* (Verfügung über die Gewährung von Anwaltsgebühren und -kosten) des *US District*

*Court* vom 17. Dezember 2008, worin eine Gebühr in dieser Höhe für im Rahmen einer *Sammelklage* durchgeführte Arbeiten und getätigte Ausgaben gewährt wird.

Der *US District Court* entschied, diese Gebühr sei *□reell und angemessen und entspreche Zuerkennungen in ähnlichen Fällen*.

Ein Bericht der Verhandlung vor dieser *Verfügung* belegt, dass die Arbeit des *Principal Counsel* und die Angemessenheit der Gebühr ausgiebig erörtert wurden. In diesem Zusammenhang wurde des Weiteren erörtert, der *Principal Counsel* würde für den laufenden Vergleich eine ähnliche Gebühr verlangen.

6.5.5 Die Antragsteller reichten weiterhin den Bericht einer empirischen Studie aus den USA ein, die sich mit der Gebührenhöhe in vergleichbaren Situationen befasst (*Theodore Eisenberg and Geoffrey P. Miller, Attorneys' fees in class action settlements: an empirical study, NYU Center For Law & Business Working Paper Series CLB-03-017*). Diese Studie belegt, dass eine Gebühr in Höhe von 20 Prozent der Abfindung in einem Fall wie dem vorliegenden nicht überhöht ist, sondern vielmehr innerhalb der Grenzen des Üblichen liegt.

6.5.6 Zudem legten die Antragsteller ein Dokument vor, in dem die verlangte Gebühr auf Grundlage eines Prozentsatzes der Abfindung (*Gebühr*) mit einer Gebühr auf Grundlage der Arbeitsstunden des *Principal Counsel* und seiner Partner in der Sache (*lodestar calculation*, Berechnung nach der Leitsternmethode) verglichen wird. In diesem Vergleich wurde die Arbeit berücksichtigt, die der *Principal Counsel* jeweils für die US- und die Nicht-US-Aktionäre durchführte. Dies ist insofern angemessen, als der *Principal Counsel* beide Gruppen vertrat, bis die Nicht-US-Aktionäre von der *Sammelklage* ausgeschlossen wurden.

Die *Verfügung* des *US District Court* vom 17. Dezember 2008 belegt, dass der *Principal Counsel* bis zu diesem Zeitpunkt bereits 65.000 Stunden mit diesem Fall zugebracht hatte, was einem Betrag von 24,4 Millionen USD entspricht, und dass in dem Fall komplexe Sach- und Rechtsfragen bestanden, die ein beträchtliches Risiko eines geringeren oder gar keines Ergebnisses darstellten. Der Vergleich lässt die Schlussfolgerung zu, dass die *lodestar calculation* eine Gebühr ergibt, die sich nicht wesentlich von der verlangten *Gebühr* unterscheidet.

6.5.7 Die Beklagten haben oben genannte Erwägungen nicht oder nicht hinreichend widerlegt, weshalb das Gericht seine Urteilsbildung auf dieser Grundlage fortführen wird. Infolgedessen geht das Gericht davon aus, über die Angemessenheit der Gebühr ausreichend in Kenntnis gesetzt worden zu sein, weshalb es keinen Anlass zu einer weiteren Ermittlung gemäß Antrag der Beklagten sieht. In Anbetracht der erfolgten Vorträge und vorgebrachten Argumente ist das Gericht der Ansicht, dass die dem *Principal Counsel* gewährte Gebühr angemessen ist. Auch bedeutet die Höhe dieser Gebühr nach Auffassung des Gerichts nicht, dass die Höhe der ausstehenden Entschädigung für die Nicht-US-Aktionäre nicht länger als angemessen bezeichnet werden kann.



6.6 Es wurden keine sonstigen Einreichungen gemacht oder Argumente vorgebracht, die zu dem Urteil führen könnten, dass die Höhe der für die Nicht-US-Aktionäre verfügbaren Entschädigung unangemessen sei. Daher hat das Gericht keinen Anlass, den Antrag aus Gründen in Zusammenhang mit der Angemessenheit der Gebühr abzuweisen.

#### 7. Sicherheit für die Zahlung

Die Vergleichssumme befindet sich auf einem oder mehreren getrennten Bankkonten, die von einem Notar verwaltet werden. Es wurden ausreichende Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass die Summe für die Nicht-US-Aktionäre verfügbar ist und bleibt. Dies erfüllt die Anforderung von Artikel 7:907(3), Präambel und (c) des niederländischen Zivilgesetzbuchs.

#### 8. Unabhängige Feststellung der Entschädigung

Der Vergleichsverwalter der Antragsteller wird die Entschädigung unter Beachtung der Bestimmungen des Verteilungsplans feststellen. Streitigkeiten können an das Bezirksgericht Amsterdam oder an den unabhängigen Dritten, der mit der Fällung einer verbindlichen Entscheidung beauftragt wurde, E. H. Swaab, Rechtsanwalt in Amsterdam (*Streitbeilegungsorgan*), verwiesen werden. Dies erfüllt die in Artikel 7:907(3), Präambel und (c) des niederländischen Zivilgesetzbuchs festgelegte Anforderung.

#### 9. Ausreichende Sicherung der Interessen der Geschädigten

Im Hinblick auf die Zahlungsbedingungen, die Behandlung der Gruppe der Geschädigten oder sonstige Angelegenheiten bestehen keine Gründe zur Annahme, die Interessen der Geschädigten seien unzureichend gesichert. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen von Artikel 7:907(3), Präambel und (e) des niederländischen Zivilgesetzbuchs keine Gründe liefern, den Antrag abzuweisen.

#### 10. Vertretung

10.1 Gemäß Artikel 7:907(3), Präambel und (f) des niederländischen Zivilgesetzbuchs wird das Gericht den Antrag abweisen, falls die Stiftung und VEB die Interessen der Nicht-US-Aktionäre nicht hinreichend vertreten.

10.2 Das Gericht hat in vorangegangenen Entscheidungen erwogen, dass die Antragsteller die Interessen der gesamten Personengruppe, zu deren Gunsten der/die Vertrag/Verträge geschlossen wurde(n), nicht gesondert vertreten müssen. Nach Auffassung des Gerichts genügt es, wenn die Antragsteller hinreichend gemeinschaftlich vertreten sind. Das Gericht verweist auf seine Entscheidungen LJV AZ7033 vom 27. Januar 2007 (*Dexia*), LJV BI5744 vom 29. Mai 2009 (*Shell*) und LJV BJ2691 vom 15. Juli 2009 (*Vedior*). Das Gericht fügt hinzu, es bestehe im Falle einer Gruppe hinreichender Größe kein hinreichender Grund, den einzelnen Antragstellern die zusätzliche Anforderung aufzuerlegen, hinreichend gesondert vertreten zu sein.

10.3 Es ist zu erachten, dass VEB die Interessen der niederländischen Aktionäre hinreichend vertritt. Das Gericht bezieht sich auf seine Entscheidungen gemäß Ziffer 10.2.

10.4 Die Stiftung wurde am 18. Februar 2009 von Converium, ZFS und einem der *Hauptkläger* der Sammelklage gegründet, um die Interessen der Nicht-US-Aktionäre zu vertreten. Die Organisation der Stiftung entspricht den Grundsätzen des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Claim Code, unter der Voraussetzung, dass die Stiftung keinen Überwachungsausschuss besitzt. Jedoch wurden andere (angemessene) Formen der Überwachung insbesondere durch die Mitglieder und einen unabhängigen Prüfer vorgesehen. Die Stiftung suchte nach Unterstützung bei der Umsetzung ihres Ziels und erhielt diese Unterstützung von 29 ausländischen Organisationen, die die Interessen der Aktionäre und der institutionellen Anleger vertreten. Diese Organisationen umfassen europäische Vertretungsorganisationen sowie verschiedene Vertretungsorganisationen und institutionelle Anleger aus der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, wo die meisten der bekannten Nicht-US-Aktionäre ansässig sind.

Diese Vertretungsorganisationen und Anleger bekundeten ihre Unterstützung als Teilnehmer durch den Abschluss eines Vertrages mit der Stiftung oder als Befürworter. In diesem Zusammenhang ebenfalls relevant ist die Tatsache, dass die Vertretung durch die Stiftung nicht angefochten wurde und keine andere Organisation bekannt ist, die die Interessen der Nicht-US-Aktionäre vertritt. Von Bedeutung ist schließlich auch die Tatsache, dass die Stiftung Maßnahmen ergriff, um die Verträge öffentlich bekannt zu machen und sie im Rahmen großer internationaler Anlegerkonferenzen zu erörtern. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hält das Gericht die Vertretung der Interessen der Nicht-US-Aktionäre durch die Stiftung und VEB für hinreichend, womit die in Artikel 7:907(3), Präambel und (f) des niederländischen Zivilgesetzbuchs enthaltene Anforderung erfüllt wird.

#### 11. Hinreichende Größe der Gruppe

Angesichts der Anzahl bekannter Nicht-US-Aktionäre ist die Gruppe der Personen, zu deren Gunsten die Verträge geschlossen wurden, ausreichend groß, um die Verbindlichkeitserklärung zu begründen. Folglich ist die in Artikel 7:907(3), Präambel und (g) des niederländischen Zivilgesetzbuchs enthaltene Anforderung erfüllt.

#### 12. Die juristische Person, welche die Entschädigung gewährt, ist Vertragspartei.

Die Entschädigung wird durch den Verwalter im Namen der Stiftung verteilt. Die Stiftung ist Vertragspartei, womit die in Artikel 7:907(3), Präambel und (h) des niederländischen Zivilgesetzbuchs enthaltene Anforderung erfüllt ist.

### 13. Zulässigkeit des Antrags

Die Schlussfolgerung lautet, dass die Verträge die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und dass keine gesetzlichen oder sonstigen Gründe zur Abweisung des Antrags bestehen. Das Berufungsgericht wird dem Antrag daher stattgeben.

### 14. Ausschlussklärung

14.1 Gemäß Artikel 7:908(2) des niederländischen Zivilgesetzbuchs hat die Verbindlichkeitserklärung keinerlei Auswirkung auf eine anspruchsberechtigte Person, die innerhalb eines vom Gericht festgelegten Zeitraums von mindestens drei Monaten ab Bekanntgabe der Gerichtsentscheidung gemäß Artikel 1017(3) der niederländischen Zivilprozessordnung durch schriftliche Mitteilung an die in Artikel 7:907(2) (f) des niederländischen Zivilgesetzbuchs genannte Person ihren Wunsch auf Ausschluss von der Verbindlichkeitserklärung vorgetragen hat.

14.2 Die Antragsteller haben das Gericht ersucht, den in Ziffer 14.1 genannten Zeitraum auf drei Monate festzulegen, endend am letzten Tag des dritten Monats nach dem Kalendermonat, in dem die in Ziffer 14.1 genannte Bekanntgabe erfolgte. Das Gericht hat keinen Anlass, dem Antrag nicht zu entsprechen.

14.3 Hinsichtlich anspruchsberechtigter Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Gerichtsentscheidung gemäß Ziffer 14.1 keine Kenntnis ihres Verlusts haben konnten, sehen die Verträge (Artikel VII.A.5) vor, dass der Zeitraum für die Einreichung der Ausschlussklärung ab dem Zeitpunkt, zu dem anspruchsberechtigte Personen schriftlich von ihrem Anspruch auf Entschädigung und der Möglichkeit des Ausschlusses von der Verbindlichkeitserklärung in Kenntnis gesetzt wurden, sechs Monate beträgt. Das Gericht erachtet diese Regelung als angemessen und gesetzesgemäß.

14.4 Das Gericht vermerkte, dass die Verträge die Einreichung der Ausschlussklärung in Schriftform sowie per E-Mail gestatten.

14.5 Gemäß Artikel VII.A.4 und 5 muss die Ausschlussklärung Name, Anschrift sowie Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse der anspruchsberechtigten Partei enthalten. Das Gericht erachtet dies als zulässige Anforderung. Darüber hinaus wird die anspruchsberechtigte Person aufgefordert, Informationen zu ihren Transaktionen im Hinblick auf Converium-Aktien vorzulegen. Das Gericht hält diese Regelung für zulässig. Die Tatsache, dass die Gültigkeit der Ausschlussklärung nicht die Vorlage weiterer Informationen bedingen darf, wie auch in den Verträgen dargestellt, erschwert nicht die Anforderung weiterer Informationen, die die Antragsteller zur Festsetzung des Werts benötigen, der durch die Aktien repräsentiert wird, die von den Nicht-US-Aktionären gehalten werden, welche auf die Bestimmungen der Verbindlichkeitserklärung verzichten, dies auch im Hinblick auf das Recht von SCOR und ZFS zur Kündigung des Vertrages (Artikel XI der Verträge).

14.6 Die Ausschlussklärung ist dem in Ziffer 5.2.6 genannten Verwalter zuzustellen.

## 15. Mitteilung und Bekanntgabe des Urteils

15.1 Die Antragsteller müssen das rechtskräftige Urteil schnellstmöglich den bekannten Nicht-US-Aktionären in der Sprache mitteilen, in der sie von der mündlichen Verhandlung benachrichtigt wurden. Die Mitteilung kann per einfachem Schreiben oder E-Mail erfolgen, unter der Voraussetzung, dass sie den in der Schweiz ansässigen Nicht-US-Aktionären unter Beachtung des Haager Zustellungsübereinkommens von 1965 zugestellt werden muss.

15.2 Die Mitteilung muss zudem auf den in Ziffer 4.2.4 genannten Websites in allen Sprachen, in der sie gemacht wird, veröffentlicht werden.

15.3 Die Mitteilung muss wenigstens die in Abschnitt IV.A.1(b) der Verträge festgelegten Informationen enthalten.

15.4 Den Antragstellern möge es genügen, wenn das Urteil selbst und eine Übersetzung ins Englische über die in Ziffer 4.2.4 genannten Websites zur Überprüfung bereitstehen und herunterladbar sind sowie auf Anfrage von ihrem Verwalter zu beziehen sind. Darüber hinaus wird sich die Entscheidung über die Website des Gerichts ([www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl), [actualiteiten/dossiers](http://actualiteiten/dossiers)) einsehen und herunterladen lassen, zudem können die Beteiligten die Entscheidung auf Anfrage von der Geschäftsstelle des Gerichts beziehen.

15.5 Die Antragsteller müssen das rechtskräftige Urteil zudem schnellstmöglich (an) folgenden Stellen bekannt machen:

- die in Ziffer 4.2.3 genannten Zeitungen und Nachrichtenagenturen
- die in Ziffer 4.2.4 genannten Websites

15.6 Die Bekanntgabe muss in jedem Fall die in Abschnitt IV.A.2(b) der Verträge festgelegten Informationen enthalten.

## 16. Urteil

Das Gericht:

16.1 erklärt, dass die Verträge vom 2. Juli 2010, die dieser Entscheidung in Kopie beigelegt sind, für die Nicht-US-Aktionäre (wie in den Artikeln II.A.3, XIII.A.51, XIII.A.55 und Anhang C des ersten Vertrages und den Artikeln II.A.3, XIII.A.54, XIII.A.60 und Anhang C des zweiten Vertrages bestimmt) und ihre Rechtsnachfolger im Wege der Gesamtnachfolge oder Sondernachfolge gemäß Artikel 7:907(1) des niederländischen Zivilgesetzbuchs bindend sind.

16.2 ordnet an, dass der Zeitraum, in dem ein Nicht-US-Aktionär in Schriftform oder per E-Mail mitteilen kann, dass er gemäß Artikel 7:908(2) des niederländischen Zivilgesetzbuchs nicht an den Vertrag gebunden sein möchte, drei Monate beträgt,

endend am letzten Tag des dritten Monats nach dem Kalendermonat, in dem die in Ziffer 15.4 genannte Bekanntgabe erfolgte.

16.3 ordnet an, dass der Zeitraum, in dem ein Nicht-US-Aktionär, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Gerichtsentscheidung gemäß Ziffer 15.5 keine Kenntnis seines Verlusts haben konnte, in Schriftform oder per E-Mail mitteilen kann, dass er gemäß Artikel 7:908(3) des niederländischen Zivilgesetzbuchs nicht an den Vertrag gebunden sein möchte, sechs Monate beträgt, nachdem der Aktionär schriftlich von seinem Anspruch auf Entschädigung und der Möglichkeit des Ausschlusses von der Verbindlichkeitserklärung in Kenntnis gesetzt wurde.

16.4 ordnet an, dass der Gerichtsschreiber dem Rechtsanwalt der Antragsteller und dem Rechtsanwalt der Beklagten je eine Kopie dieses Urteils in Schriftform und auf elektronischem Wege (PDF-Datei) ausstellen wird.

16.5 ordnet an, dass die Antragsteller die in Ziffer 15.1 bis Ziffer 15.6 genannten Mitteilungen und Bekanntgaben zu machen haben.

16.6 weist alle sonstigen Ansprüche ab.

Dieses Urteil wurde von den Richtern W. J. J. Los, A. H. A. Scholten und J. W. Rutgers erlassen und am 17. Januar 2012 in öffentlicher Sitzung verlesen.